

# BUNDES DENKMALAMT

WIEN I. HOFBURG  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON: R 20-0-72, R 27-0-40  
R 27-0-70, R 22-5-16, R 22-5-15

Zl. 1936/54

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE SAHL ANZUFÜHREN

Abschrift

**Katerloch, Naturhöhle, in der  
Gemeinde Naas bei Weiz, Steiermark  
Stellung unter Denkmalschutz.**

Herrn und Frau  
Peter und Maria Reisinger  
Wirtschaftsbesitzer

in Dürnthal, Nr. 4,  
bei Weiz

## Feststellung - Bescheid.

Das Bundesdenkmalamt stellt auf Grund des am 22. März 1954 vorgenommenen Lokalungenscheines und der Parteienverhandlung gemäß Artikel II, § 1, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) fest, dass die unter den Grundstücken P. Nr. 65/1 der Eheleute Franz und Anna Hausleitner in Dürnthal Nr. 8, und P. Nr. 65/3 der Eheleute Peter und Maria Reisinger in Dürnthal Nr. 4, beide Grundstücke in der Kat. Gemeinde Dürnthal, Gemeinde Naas gelegen, im Südosthange des Sattelberges bei Schachen im Dürnthal in ca. 900 m Meereshöhe gelegene Naturhöhle, das „Katerloch“ genannt, als ein **Nat u r d e n k m a l** zu betrachten ist, an dessen Erhaltung wegen der Eigenart, des besonderen Gepräges und der naturwissenschaftlichen Bedeutung ein **ö f f e n t l i c h e s** Interesse besteht.

Als „Katerloch“ werden sämtliche bisher bekanntgewordenen und erforschten Höhlräume unter den oben angeführten Grundstücken bezeichnet.

In diese Unterschutzstellung wird auch die nähere Umgebung des Einganges der Höhle einbezogen und zwar der fest ebene Vorplatz vor dem Höhleneingang bis zum derzeit eingehagten angrenzenden Wald (Hutweide) auf dem Grundstück P. Nr. 65/3. Die genaue Begrenzung dieses Vorplatzes ist in dem Grundriss des Naturdenkmals ersichtlich gemacht.

Dieser Vorplatz ist gegen den Zutritt des Weidviehs abzuhagen.

Der über den neuentdeckten Höhlenräumen auf der Hutweide der Grundstücke P. Nr. 65/1 und 65/3 vorhandene Waldbestand wird ebenfalls unter Schutz gestellt und wird in Hinkunft so zu bewirtschaften sein, dass die Holznutzung nur mehr im Plenterbetrieb zu erfolgen hat. Weiters ist in diesem Gebiete die Streugewinnung untersagt.

Der Einatand für das Weidvieh der vorgenannten Grundeigentümer im nordöstlichen Teil des Höhlenportales wird bis auf weiteres geduldet.

Der hierzu benützte Platz ist in dem bisherigen Umfange entweder durch einen rostfreien Stacheldrahtzaun oder durch einen Bänderzaun gegen das Eindringen des Weideviehs in den übrigen Teil des Höhlenportales abzusperren. Zumindest einmal im Sommer ist dieser Einstand vom Kuhmist und von der Jauche zu säubern.

An die Stellung unter Denkmalschutz knüpfen sich die im Naturhöhlengesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen (§§ 3, 4, 7, 8 und 9 dieses Gesetzes), die zufolge § 1 hinsichtlich der Höhle bezüglich ihres Einganges, des Raumes, seines Inhaltes und der Erschließungsanlagen gelten.

Wie sich aus diesen Bestimmungen insbesondere ergibt, bedarf die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmales sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung desselben beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an dasselbe zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmales hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden. Dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalten jeder Art sowie für Grabungen in Höhleninhalten nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäss § 15 dieses Gesetzes bestraft. Ausserdem kann nach § 16 des Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

#### Berufungsbestimmung:

Gegen diesen Feststellungs-Bescheid ist gemäss § 12 des Naturhöhlengesetzes binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides die Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien I., Stubenring, Regierungsgebäude, zulässig. Die Berufung ist beim Bundesdenkmalamt in Wien I., Hofburg Schweizerhof, Säulenstiege, einzureichen.

# BUNDES DENKMALAMT

WIEN I. HOFBURG  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON: R 29-0-72, R 27-0-40  
R 27-0-70, R 22-5-16, R 22-5-15

Zl. 1936/54

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

## B e g r ü n d u n g:

Für die Stellung der Naturhöhle „Katerlock“ unter Denkmalschutz war folgendes massgebend:

Das „Katerlock“ zeigt in den Jahren 1952 und 1953 neu entdeckten Hohlräumen einen einzigartigen und vielfältigen Reichtum an Sinter- und Tropfsteinformen, der der Höhle die Eigenart und das besondere Gepräge gibt. Die anscheinend stellenweise überaus rasche Wachstumsgeschwindigkeit der Kalksinter, die einzig dastehenden Kristallbildungen des Kalzits, die Funde von wenigstens zum Teil fossilen Säugetierknochen und die Besonderheit des Vordringens der grünen Pflanzenwelt in bedeutende Entfernungen vom Höhlen-  
„Katerlock“ eine besondere naturwissenschaftliche Bedeutung.

Die Erhaltung dieser Naturhöhle als Naturdenkmal ist aus diesen Gründen im öffentlichen Interesse gelegen.

Die Einschränkung in der Bewirtschaftung des Waldbestandes auf den Grundstücken P. Nr. 65/1 und 65/3, soweit unter diesen die neu entdeckten Hohlräume gelegen sind, ist darin begründet, dass der Wald zum Teil die Niederschlagswasser zurückhält, mithin ein zu rasches Abfließen der Wasser in die Klüfte bzw. an der Erdoberfläche verhindert, und weiters weil eine rationelle Bewirtschaftung des Waldbestandes die Verkarstung des Gebietes mindestens verzögert.

Das Gleiche gilt bezüglich der Nutzung der Waldstreu auf diesen Grundflächen.

Der Einstand des Weideviehs im Höhlenportal wird bis auf weiteres gedeckt, weil einerseits nach dem Vorbringen der Vertreter der Landeskommission für Land- und Forstwirtschaft Steiermark in Graz bzw. der Bezirkskommission für Land- und Forstwirtschaft in Leibitz und der Grundeigentümer der Vieheinstand im Interesse des Schutzes des Viehs vor Insekten, daher im Interesse einer ruhigen Nahrungsaufnahme und Verdauung des Viehs gelegen ist und andererseits derzeit mit einem regen Besuch der Höhle noch nicht zu rechnen ist, da die Höhle noch nicht für einen Schauhöhlenbetrieb erschlossen ist.

Die Säuberung des Einstandes von Kuhmist und Jauche wurde vorgeschrieben, damit nicht Abwasser aus diesem Einstand und insbesondere, wenn durch Spalten und Risse der Höhlendecke eindringende Niederschlagswasser eine Verwässerung des Mistes herbeiführen, diese Abwässer in die unteren Höhlenräume gelangen, wodurch das Höhlenbild

infolge Verunreinigung Schaden erleiden und ausserdem ein übler Geruch verbreitet würde.

Wien, am 27. März 1954  
Der Präsident:  
Demus e.h.

Zl. 1936/54

Wird dem  
Amte der steiermärkischen Landesregierung  
in Graz

im Sinne des § 2 des Naturhöhlengesetzes  
BGBl. Nr. 169/1928 zur Kenntnis gebracht.

Nach Rechtskraft des Feststellungsbescheides  
wird eine Ausfertigung der Höhlenbuch-Einlage über-  
mittelt werden.

Wien, am 27. März 1954  
Der Präsident:

An die steierm. Landesregierung		
am 1. April 1954		
2.2.	4	Behalten
2.3.	1	—

6-37

*Demus* 20/6  
~~20/4~~  
bis zum Erlangen  
der Rechtskraft  
Einlegen!

*sch*